

Vertrag

über den

Zweckverband Gemeinderechtspflege

Kilchberg-Rüschlikon

Teilrevision vom 25. November 2008

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. ZUSAMMENSCHLUSS UND ZWECK	3
Art. 1 Zusammenschluss.....	3
Art. 2 Rechtspersönlichkeit, Sitz	3
Art. 3 Zweck 3	
II. ORGANISATION.....	3
A. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 4 Verbandsorgane	3
Art. 4a Amtsdauer	3
Art. 4b Zeichnungsberichtigung	3
Art. 4c Bekanntmachung.....	3
B. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes	3
a) Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 4d Stimmrecht	3
Art. 4e Verfahren.....	3
Art. 4f Zuständigkeit	4
b) Die Initiative.....	4
Art. 4g Gegenstand	4
Art. 4h Zustandekommen.....	4
Art. 4i Einreichung.....	4
C. Die Verbandsgemeinden.....	4
Art. 5 Wahlbefugnisse (fällt weg)	4
Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden.....	4
Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte.....	4
Art. 8 Beschlussfassung.....	4
D. Behördenausschuss.....	4
Art. 9 Zusammensetzung	4
Art. 10 Befugnisse	5
III. VERBANDSHAUSHALT	5
Art. 11 Verbandshaushalt und Gebühren	5
Art. 12 Voranschlag und Jahresrechnung.....	5
Art. 13 Kostenverteilung.....	5
Art. 14 Finanzierung.....	5
Art. 14a Anstellungsbedingungen.....	5
IV. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ.....	5
Art. 15 Aufsicht.....	5
Art. 16 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	5
V. AUSTRITT UND AUFLÖSUNG	6
Art. 17 Austritt	6
Art. 18 Auflösung.....	6
VI. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	6
Art. 19 Inkrafttreten, Amtsübergabe.....	6
Art. 20 Änderungen	6

Bei der Beschreibung von personenbezogenen Funktionen wurde der Einfachheit halber stets die männliche Form gewählt.

I. Zusammenschluss und Zweck

Art. 1 Zusammenschluss

Die Politischen Gemeinden Kilchberg und Rüschtikon bilden unter der Bezeichnung Gemeinderichtspflege Kilchberg-Rüschtikon auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes. Er wird in den nachstehenden Bestimmungen nur noch mit Verband bezeichnet.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit, Sitz

Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz bestimmt sich nach Art. 7 Ziff. 1.

Art. 3 Zweck

Der Verband betreibt einen gemeinsamen Betriebs-, Gemeindeammannts- und Friedensrichterkreis dessen Aufgaben sich nach den jeweils gültigen Vorschriften von Bund und Kanton richten. Er bildet einen Wahlkreis für die Wahl des Betriebsbeamten und Gemeindeammannts sowie des Friedensrichters.

II. Organisation

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. der Behördenausschuss;
4. die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde.

Art. 4a Amtsdauer¹

Für die Mitglieder des Behördenausschusses und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 4b Zeichnungsberichtigung¹

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident bzw. die Präsidentin und der Sekretär bzw. die Sekretärin gemeinsam.

Der Behördenausschuss kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 4c Bekanntmachung¹

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Der Behördenausschuss orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Verbandes.

B. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

a) Allgemeine Bestimmungen

Art. 4d Stimmrecht¹

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

Art. 4e Verfahren¹

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Behördenausschuss angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

¹ Teilrevision 2008

Art. 4f Zuständigkeit¹²

Den Stimmberechtigten des Verbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Verbandes;
3. Die Kompetenz der Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben richtet sich nach derjenigen der Gemeindeversammlung der Sitzgemeinde.
4. Die Wahl des Betreibungsbeamten und Gemeindeammanns sowie des Friedensrichters.

b) Die Initiative

Art. 4g Gegenstand²

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Verbandes verlangt werden.

Art. 4h Zustandekommen²

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 4i Einreichung²

Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Der Behördenausschuss prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie dem wahlleitenden Gemeindevorstand mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

C. Die Verbandsgemeinden

Art. 5 Wahlbefugnisse (fällt weg)²

Die bisherigen Bestimmungen dieses Artikels: Absatz 1 (Wahlorgan für Betreibungs- und Gemeindeammann); Absatz 2 (Wahl Organisation) und Absatz 3 (Wahlverfahren) sind neu geregelt in den Art. 4f Ziff. 4 (Wahlorgan) und Art. 4e (Organisation und Verfahren).

Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in den Behördenausschuss;
2. die Änderung dieser Statuten;
3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
4. die Auflösung des Verbandes.

Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden beschliessen über:

1. den Sitz des Verbandes und die Standorte der Amtlokale des Betreibungs- und Gemeindeammannamtes sowie des Friedensrichters;
2. die Festsetzung des Voranschlages;
3. die Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Geschäftsberichtes.

Art. 8 Beschlussfassung

Beschlüsse gemäss Art. 6 und 7, ausgenommen die Kündigung des Vertrages, bedürfen der Zustimmung beider Gemeinden.

D. Behördenausschuss

Art. 9 Zusammensetzung

Der Behördenausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Der Gemeinderat jeder Gemeinde wählt zwei Mitglieder, wovon mindestens ein Mitglied aus seiner Mitte.

Der Vorsitz steht dem Vertreter des Gemeinderates mit dem Verbandsitz zu. Im Übrigen konstituiert sich der Behördenausschuss selbst.

² Teilrevision 2008

Der Betreibungsbeamte und Gemeindeammann sowie der Friedensrichter nehmen mit beratender Stimme an den Behördenausschusssitzungen teil.

Art. 10 Befugnisse

Der Behördenausschuss ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich. Er vertritt den Verband gegen aussen und ihm stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:

1. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
2. die Beratung des Voranschlages und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
3. Die Kompetenzen der Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue und nicht enthaltene neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck richten sich nach denjenigen des Gemeinderates der Sitzgemeinde.
4. die Beratung der Rechnung und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
5. die Beratung des Geschäftsberichtes und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
6. die Anstellung der Mitarbeiter.

III. Verbandshaushalt

Art. 11 Verbandshaushalt und Gebühren

Die Rechnung des Verbandes wird durch die Sitzgemeinde geführt. Sämtliche Gebühreneinnahmen fallen in die Kasse des Verbandes.

Art. 12 Voranschlag und Jahresrechnung

Der Betreibungsbeamte und Gemeindeammann sowie der Friedensrichter haben der rechnungsführenden Gemeinde die erforderlichen Angaben für den Voranschlag des Folgejahres bis Mitte Juli des laufenden Jahres und für die Jahresrechnung bis Mitte Januar des Folgejahres bekannt zu geben.

Art. 13 Kostenverteilung

Der Nettobetriebsaufwand für Besoldung, Mieten, Infrastruktur usw. wird den Verbandsgemeinden zu

- einem Drittel nach Einwohnerzahl und zu
- zwei Dritteln nach Anzahl Fälle der Gemeinderechtpflege per 31. Dezember des laufenden Jahres

belastet.

Als Stichtag für die Einwohnerzahl gilt der 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Kalenderjahres.

Art. 14 Finanzierung

Der Behördenausschuss kann Akontozahlungen verlangen, die innert 30 Tagen zu bezahlen sind. Der Rechnungsausgleich erfolgt mit dem jährlichen Rechnungsabschluss.

Art. 14a Anstellungsbedingungen³

Für das Personal des Verbandes gelten die Anstellungsbedingungen der Sitzgemeinde.

IV. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 15 Aufsicht

Der Verband steht, soweit es seine Organisation betrifft, unter Aufsicht des Staates gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Im Übrigen gelten die massgeblichen Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Art. 16 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Streitigkeiten zwischen Verbandsgemeinden aus diesen Statuten sind nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu erledigen.

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Horgen Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

³ Teilrevision 2008

V. Austritt und Auflösung

Art. 17 Austritt

Eine Gemeinde kann unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende einer Amtsdauer, erstmals nach vier Jahren seit dem Inkrafttreten, aus dem Verband austreten.

Als Stichtag für die Berechnung der zweijährigen Kündigungsfrist gilt der im Gesetz über die Politischen Rechte für Politische Behörden festgelegte Endtermin für die Durchführung der Erneuerungswahlen.

Die aus dem Austritt einer Gemeinde direkt resultierenden Kosten sind durch die austretende Gemeinde zu übernehmen.

Art. 18 Auflösung

Der Verband wird unter Einhaltung einer zweijährigen Frist je auf Ende einer Amtsdauer durch übereinstimmende Beschlüsse der Verbandsgemeinden aufgelöst.

Die aus der Auflösung des Verbandes resultierenden Kosten sind von den Verbandsgemeinden nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl im Zeitpunkt der Auflösung zu tragen.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 19 Inkrafttreten, Amtsübergabe

Diese Statutenänderung wird nach der Zustimmung der Verbandsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat durch Beschluss der beiden Gemeinderäte in Kraft gesetzt.

Art. 20 Änderungen

Die Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden werden ermächtigt, die Änderungen dieser Statuten, die sich aus dem übergeordneten zwingenden Recht ergeben, in eigener Kompetenz zu beschliessen.

Genehmigungsvermerke

Kilchberg, den 25. November 2008

Für die Gemeindeversammlung Kilchberg:

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:
Dr. H-U. Forrer *B. Bürgisser*

Rüschlikon, den 4. Dezember 2008

Für die Gemeindeversammlung Rüschlikon:

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:
Dr. B. Elsener *B. Albisser*

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Zürich

.....
Genehmigung pendent
.....